



Stephan Glättli

lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Präsident der Ständekommission
TREUHAND|SUISSE
Glättli Rechtsanwälte AG, Olten
www.glaettli-rechtsanwaelte.ch

Berufsgeheimnis

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses bei der Durchsetzung einer Honorarforderung

Bei der Durchsetzung einer Honorarforderung gegenüber einem Mandanten ist die Abwägung der sich widersprechenden Interessen von zentraler Bedeutung. Der Autor stellt im nachfolgenden Beitrag die gesetzlichen Anforderungen des Berufsgeheimnisses im Allgemeinen und im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Honorarforderungen dar.

1. Das Berufsgeheimnis im Allgemeinen

1.1 Nach Zivilrecht

Der Treuhänder untersteht bei seiner Tätigkeit in der Regel dem Auftragsrecht nach Obligationenrecht (OR), welches eine getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts verlangt. Zwischen dem Treuhänder und dem Mandanten besteht ein Vertrauensverhältnis, das vom Beauftragten in jedem Fall Diskretion, aber auch die Geheimhaltung der offengelegten Tatsachen verlangt. Die Kenntnis über vertrauliche Informationen des Mandanten ist zur Auftrags Erfüllung meist notwendig und für eine umfassende Beratung geboten. Geheimhaltungswürdig sind alle Informationen, welche der Treuhänder bei der Auftrags Erfüllung über den Mandanten und seine private oder Geschäftstätigkeit erfährt. Sie gilt auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Die Geheimhaltungspflicht stellt dabei eine Konkretisierung der Treuepflicht nach Art. 389 Abs. 2 OR dar.

Hingegen untersteht der Treuhänder keiner spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht, wie dies z.B. bei Rechtsanwälten oder Ärzten der Fall ist. Ebenso wenig gilt die Verschwiegenheitspflicht der Revisionsstelle nach Art. 730b Abs. 2 OR für treuhänderische Tätigkeiten.

1.2 Nach Strafrecht

Nebst der zivilrechtlichen Geheimhaltungspflicht normieren auch die Strafbestimmungen in anderen Erlassen die Pflicht zur Verschwiegenheit. Im Wesentlichen ist im Zusammenhang mit dem Beruf des Treuhänders auf Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) hinzuweisen. Bestraft werden kann, wer besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt. Somit muss insbesondere im Zusammenhang mit Personendaten, z.B. beim Bearbeiten einer Lohn-/Personalbuchhaltung, die Geheimhaltungspflicht sichergestellt sein.

Ausdrücklich nicht anwendbar auf die treuhänderische Tätigkeit sind die Strafbestimmungen nach Art. 321 StGB, welche aber wiederum Rechtsanwälte, Notare und zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren treffen.

1.3 Nach den Ständeregeln TREUHAND|SUISSE

In Art. 5 Abs. 1 halten die Ständeregeln des Verbands im Grundsatz Folgendes fest:

«Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE beachtet das Berufsgeheimnis. Es verpflichtet sich, die während seiner Berufsausübung gemachten Feststellungen sowie ihm anvertraute Geheimnisse nicht weiterzugeben.»

Weiter ist es dem Treuhänder verboten, Informationen seiner Mandanten für eigene Zwecke oder zugunsten Dritter zu verwenden.

Hingegen erlischt die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Mandanten vorliegt oder sofern dies durch gesetzliche Bestimmungen verlangt wird. Diese betreffen vornehmlich das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie die Auskunftspflicht in Scheidungsverfahren¹. Darüber hinaus erlischt das Berufsgeheimnis auch «für den Fall der Wahrung eigener Interessen oder zur eigenen Verteidigung, dies unter dem Vorbehalt gegenläufiger gesetzlicher Bestimmungen».²

2. Honorarforderung

2.1 Problemstellung

In der Praxis ist häufig der Fall anzutreffen, dass ein Treuhänder eine offene Honorarforderung gegen einen (meist ehemaligen) Mandanten geltend macht. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, ist der Treuhänder zwecks Nachweises der erbrachten Leistung oft gezwungen, für den Mandanten erstellte Dokumente einzureichen, welche auch geheimhaltungswürdige Informationen enthalten. Durch dieses Vorgehen setzt sich der Treuhänder dem Vorwurf aus,

er habe seine Geheimhaltungsverpflichtung nach Art. 389 Abs. 2 OR und gemäss Art. 5 Abs. 1 der Ständeregeln verletzt.

2.2 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Da es sich bei den Ständeregeln unseres Verbands um eine freiwillige Einrichtung handelt, die ihre Grundlage im Zivilrecht hat, können sich die Mitglieder – mit Ausnahme der vorstehend erwähnten gesetzlichen Ausnahmen – nicht durch Dritte vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Insbesondere entbindet weder die Geschäftsstelle noch die Ständekommission die Mitglieder vorsorglich vom Berufsgeheimnis. Hingegen ist dem Treuhänder anzuraten, vor der Einleitung rechtlicher Schritte den Mandanten selbst um Entbindung des Berufsgeheimnisses zwecks Durchsetzung seiner Honorarforderung anzufragen. Sofern die Einwilligung erteilt wird, steht eine Verletzung des Berufsgeheimnisses ohnehin nicht mehr zur Diskussion. Im Falle der (wahrscheinlichen) Verweigerung verbleibt dem Treuhänder die nachfolgend beschriebene Interessenabwägung.

2.3 Interessenabwägung

Da sich der Treuhänder nicht präventiv vom Berufsgeheimnis entbinden lassen kann und

die Durchsetzung einer Honorarforderung keinen Anwendungsfall einer gesetzlichen Entbindung darstellt, muss er vor Offenlegung von geheimhaltungswürdigen Informationen eine sogenannte Interessenabwägung vornehmen. Konkret hat sich der Treuhänder zu fragen, ob das Interesse des zahlungsunwilligen Mandanten seinem eigenen Interesse an der Durchsetzung seiner Honorarforderung vorgeht oder nicht. In der Regel kann dem Treuhänder dabei nicht zugemutet werden, durch sein Stillschweigen auf sein Recht auf Bezahlung zu verzichten und damit das treulose Verhalten des Mandanten noch unterstützen zu müssen. Hingegen darf die Offenlegung der geheimhaltungswürdigen Informationen – über die allfällige Verurteilung zur Zahlung der Forderung hinaus – keine negative Wirkung auf den Mandanten haben. Könnte die Offenlegung von bestimmten Informationen beispielsweise zu einem Strafverfahren führen, so würde das Interesse des Mandanten an der Wahrung des Berufsgeheimnisses überwiegen. Weiter zu beachten ist grundsätzlich auch, dass bei einer zulässigen Offenlegung von Informationen nur diejenigen Tatsachen bekannt gegeben werden dürfen, welche tatsächlich zur Durchsetzung der eigenen Honoraransprüche notwendig sind. Alle übrigen Informationen unterliegen nach wie

vor der Geheimhaltung und wären unkenntlich zu machen oder gänzlich wegzulassen.

3. Fazit

Die standesrechtliche Geheimhaltungspflicht schützt den zahlungsunwilligen Mandanten nicht davor, die berechtigten Honoraransprüche des Treuhänders bezahlen zu müssen. Sofern der Auftraggeber die Entbindung vom Berufsgeheimnis verweigert, muss im Rahmen einer Interessenabwägung sichergestellt werden, dass die in einem allfälligen Gerichtsverfahren verwendeten, der Geheimhaltung unterliegenden Informationen dem Mandanten keinen weiteren Schaden zufügen. Zudem dürfen nur diejenigen Informationen offengelegt werden, welche zum Nachweis der erbrachten, honorarberechtigten Leistung zwingend notwendig sind. Sofern sich der Treuhänder an diese Vorgehensweise hält und keine überwiegenden Interessen des Mandanten verletzt werden, liegt ein Anwendungsfall von Art. 5 Abs. 4 lit. c der Ständeregeln vor und das Berufsgeheimnis erlischt. ■

¹ Vgl. Art. 170 ZGB.

² Vgl. Art. 5 Abs. 4 lit. c der Ständeregeln von TREUHAND|SUISSE.